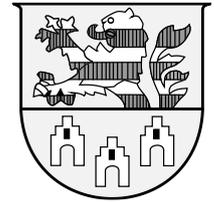


Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Herrn Vorsitzenden
des Innenausschusses
des Hessischen Landtags
Christian Heinz MdL
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Adrian/Heger/Maier/Dr.Rauber
Unser Zeichen Adr/Hg/Mai/jg

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 51 /-38 /-41

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 04.12.2019

Datum 27.01.2020

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften (Drucks. 20/1644)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des obigen Gesetzentwurfes mit der Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken wir uns.

Der Gesetzentwurf beinhaltet Änderungen, die die Grundstruktur der Hessischen Kommunalverfassung sowie grundsätzliche wahlrechtliche Bestimmungen betreffen, so dass umfassende Beratungen in den Gremien des Hessischen Städte- und Gemeindebundes erforderlich sind. Wir hätten uns deshalb sehr gewünscht, vorzeitig in der Angelegenheit eingebunden zu werden, zumal das Beteiligungsgesetz zumindest bei Gesetzentwürfen der Landesregierung eine Frist von „mindestens“ zwei Monaten vorsieht. Der Hessische Städte- und Gemeindebund nimmt wiederholt mit Befremden zur Kenntnis, dass ein grundsätzlicher Gesetzentwurf unter Missachtung der im Beteiligungsgesetz festgeschriebenen Zweimonatsfrist zur Stellungnahme zugeleitet wird. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der anstehenden Weihnachtsfeiertage.

Der Gesetzentwurf enthält einige Änderungsvorschläge, die der Hessische Städte- und Gemeindebund mit Schreiben vom 15.04.2019 erhoben hat, dennoch sind einige wichtige Forderungen, wie z. B. der Wegfall der Hinweisbekanntmachung bei förmlichen öf-



fentlichen Bekanntmachungen im Internet, die Erleichterung der Möglichkeit zur Verkleinerung der Kommunalparlamente sowie die Präzisierung der anzuwendenden Vorschriften bei mittelbaren Wahlen, nicht übernommen wurden, was wir sehr bedauern, da es sich hierbei jeweils um langjährige Wünsche und Forderungen der Kommunen handelt.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Artikel 1

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Zu Nr. 1. § 4a HGO:

Soweit Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern künftig auf Antrag durch Beschluss der Landesregierung zur Sonderstatus-Stadt erklärt werden können, wird dies in der hier vorgeschlagenen Form abgelehnt. Der Hessische Städte- und Gemeindebund sieht die Gefahr, dass es durch die Hochzonung zu einer Sonderstatus-Stadt zu einer finanziellen Mehrbelastung für die im Landkreis verbleibenden Kommunen kommt. Es besteht insgesamt die Befürchtung, dass die austretende Stadt zwar Aufgaben übernimmt, der Landkreis aber weiterhin den übrigen Kommunen die Verwaltungsstrukturen in vergleichbarer Weise vorhalten muss, so dass die verbleibenden Kommunen die Kreisumlage weiterhin zu tragen haben und die austretende Kommune als Sonderstatus-Stadt lediglich eine abgesenkte Kreisumlage zu tragen hat.

Vor dem Hintergrund der finanziellen, organisatorischen und personellen erheblichen Auswirkungen für die verbleibenden Kommunen sehen wir es als zwingend geboten an, dass die finanzielle und personellen Auswirkungen sowie die Ausgleichsmöglichkeiten vor einer Auskreisung von der Landesregierung ausführlich gutachterlich dargestellt werden müssen. Darüber hinaus fordern wir eine verbindliche Anhörung der betroffenen kreisangehörigen Kommunen und am Ende eine Entscheidung – nicht der Landesregierung – sondern des Landtages. Für die Zuständigkeit des Landtages spricht insbesondere auch, dass der Gesetzentwurf bei einer Auskreisung von Städten in § 4 a Abs. 1 Satz 3 HGO (neu) ein Gesetzgebungsverfahren vorsieht. Da sowohl bei der Schaffung einer Sonderstatus-Stadt als auch bei einer Auskreisung die im Landkreis verbleibenden Kommunen unmittelbar finanziell und personell betroffen sind und damit eine Vergleichbarkeit gegeben ist, rechtfertigt es sich, jeweils eine Zuständigkeit des Landtages vorzusehen.

Soweit es die Festlegung von Einwohnergrenzen betrifft, spricht sich der Hessische Städte- und Gemeindebund für die Beibehaltung von festen Grenzen aus. Angesichts



der wachsenden Einwohnerzahlen, insbesondere in den Städten und Gemeinden im Rhein-Main-Gebiet, sollte jedoch überlegt werden, ob die Einwohnergrenze, insbesondere für die Sonderstatus-Städte, geändert wird. Der Hessische Städte- und Gemeindebund würde eine Anhebung der Einwohnergrenze auf 60.000 Einwohner vor diesem Hintergrund für angemessen halten.

Zu Nr. 2. § 8b Abs. 2 Nr. 4 HGO:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund begrüßt es grundsätzlich, dass eine Klarstellung erfolgen soll, ob die Entscheidung über den Erhebungsmodus bei gemeindlichen Straßenbeiträgen bürgerentscheidsfähig ist. Wir würden es allerdings weiterhin grundsätzlich befürworten, wenn Gemeindeabgaben in Gänze, worunter auch das „Wie“ der Erhebung von Straßenbeiträgen fallen sollte, bei der Durchführung eines Bürgerentscheids ausgeschlossen blieben. Die Kommunen sollten weiterhin das Recht haben, selbst zu entscheiden, ob und in welcher Form sie ihre Gemeindeabgaben erheben, ohne dass dies einem Bürgerentscheid zugänglich wird. Die Städte und Gemeinden verfügen über die entsprechende Finanzhoheit und das Recht, Haushaltssatzungen zu erlassen. Die Frage, in welcher Form die Straßenbeiträge erhoben werden, hat Auswirkungen auf die Haushaltssatzungen, die einem Bürgerentscheid jedoch nicht zugänglich ist.

Außerdem verfügen die Städte und Gemeinden in dieser schwierigen rechtlichen sowie auch finanztechnischen Problematik über das notwendige Fachwissen und können beurteilen, in welcher Form die Erhebung von Straßenbeiträgen konkret angebracht ist. Hier bestehen zumindest Zweifel, ob dieses von den Bürgerinnen und Bürgern geleistet werden kann. Gerade zu der Frage, ob und in welcher Form Straßenbeiträge erhoben werden sollen, werden von den Städten und Gemeinden weitergehende rechtliche Gutachten und Rechtseinschätzungen eingeholt, um die Auswirkungen für die Gemeinde „vor Ort“ und insbesondere dem Haushalt absehen zu können. Der Hessische Städte- und Gemeindebund fordert deshalb eine Klarstellung, dass vom Negativtatbestand des § 8b Abs. 2 Nr. 4 HGO auch die Entscheidung über den Erhebungsmodus der Gemeindeabgaben erfasst wird.

Die vorgesehene Änderung im Negativkatalog des § 8b HGO möchten wir zum Anlass nehmen, zu fordern, auch die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen in den Negativkatalog aufzunehmen. Auch hierbei handelt es sich um komplexe finanz- und steuerrechtliche Fragestellungen, die im Zweifel durch rechtliche Gutachten und Stellung-



nahmen geprüft werden müssen. Im Übrigen erscheint es zweifelhaft, dass diese komplexen Fragen mit „ja“ oder „nein“ im Rahmen eines Bürgerentscheids beantwortet werden können.

Zu Nr. 3. § 16 Abs. 3 HGO:

Die geplante Neuregelung, dass die von der Gebietsänderung betroffenen hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten der bisherigen Gemeinden für den Rest ihrer Amtszeit einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordneten unter Beibehaltung ihrer bisherigen Besoldung in der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde haben, ist zu begrüßen. Damit wird sichergestellt, dass die für eine bestimmte Amtszeit gewählten Bürgermeister und Beigeordneten diese auch beenden können.

Zu Nr. 4. § 17 HGO:

Der Wegfall der verpflichtenden Bestellung eines Staatsbeauftragten durch die obere Aufsichtsbehörde ist im Hinblick auf die geplante Änderung in § 16 Abs. 3 HGO folgerichtig und konsequent.

Soweit der Grenzänderungsvertrag zukünftig von der oberen Aufsichtsbehörde sowie den beteiligten Gemeinden öffentlich bekannt gemacht werden soll, halten wir dies im Hinblick auf die Frage des Eintritts der Rechtswirksamkeit des Grenzänderungsvertrages für problematisch. Nach der beabsichtigten Neufassung ist davon auszugehen, dass eine förmliche öffentliche Bekanntmachung gemeint ist und diese konstitutive Voraussetzung für das Inkrafttreten sein soll. Insofern würde die Rechtswirksamkeit des Grenzänderungsvertrages im Zweifel erst nach der öffentlichen Bekanntmachung aller betroffenen Gemeinden eintreten, was einen unbestimmten Zeitpunkt darstellen würde und zudem von den betroffenen Gemeinden abhängig wäre.

Aus dem Beratungsbereich im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (KGG) ist uns die Problematik der öffentlichen Bekanntmachungen und des Inkrafttretens von Vereinbarungen bekannt. Dabei ist festzustellen, dass es hier immer wieder zu Problemen und rechtlichen Auseinandersetzungen kommt, ab wann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung denn nun Wirkung entfaltet. Es gilt hier nach diesseitiger Sicht eher Verfahrenshürden abzubauen und nicht weitere Standards vorzusehen.

**Zu Nr. 5. § 21 Abs. 1 S. 2 HGO:**

Die Neuregelung wird begrüßt.

Zu Nr. 6. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HGO:

Die Verkürzung der dreimonatigen Mindestwohnsitzdauer für das aktive Wahlrecht auf sechs Wochen ist nicht nachvollziehbar. Auf Bundes- sowie EU-Ebene wird weiterhin an die dreimonatige Mindestwohnsitzdauer angeknüpft und auch hier ist durch die neuen Informations- und Kommunikationsformen die Möglichkeit geschaffen, sich außerhalb des Wahlgebiets mit den örtlichen Umständen vertraut zu machen.

Mit der Neureglung wird eine unterschiedliche Mindestwohnsitzdauer geschaffen, die von den Verwaltungen differenziert im Rahmen der jeweiligen Wahlvorbereitung zu beachten ist und für die Bürgerinnen und Bürger in dieser Form nicht nachvollziehbar sind. Eine weiterhin einheitliche Regelung wäre zu befürworten. Nach diesseitiger Sicht sollte es bei der jetzigen Regelung verbleiben, insbesondere auch, da das passive Wahlrecht auf eine Mindestwohnsitzdauer von 3 Monaten angepasst werden soll. Das aktive sowie passive Wahlrecht wären dann im Hinblick auf die Mindestwohnsitzdauer identisch.

Zu Nr. 7. § 32 Abs. 1 S. 1 HGO:

Die geplante Neuregelung halten wir für angemessen, da sie im Zweifel für die Wahlvorschlagsträger vorteilhaft ist, da auch Mandatsträger aufgenommen werden können, die erst drei Monate in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Zu Nr. 8. § 33 HGO:

Soweit nunmehr auf eine „jederzeitige“ Wählbarkeit abgestellt wird, führt dies dazu, dass dem Wahlleiter eine ständige Überprüfungspflicht der Wählbarkeit der Mandatsträger obliegt. Im Falle des Ausscheidens eines Mandatsträgers und Nachrückens muss er lückenlos prüfen, ob bzw. inwieweit die Wählbarkeit ggf. in einem bestimmten Zeitraum nicht gegeben war. Aus unserer Beratungspraxis ist bekannt, dass die Problematik insbesondere bei kurzzeitigen Umzügen wegen Trennung etc. immer wieder von Bedeutung ist. Hier müsste der Wahlleiter im Einzelnen prüfen, ob der Mandatsträger seinen Hauptwohnsitz lückenlos in der Gemeinde hatte. Nach der derzeitigen Rechtslage war die Feststellung des Wahlleiters an den Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung geknüpft, so dass „die Historie“ insoweit unbeachtlich war. Dies ist nach diesseitiger Sicht



auch nicht zu beanstanden, da es sich weiterhin um den entsprechend gewählten und legitimierten Mandatsträger handelt, der zum Zeitpunkt des Wahlaktes durch die Bürger seinen Wohnsitz in der Gemeinde hatte und zum Zeitpunkt des Nachrückens ebenfalls. Es wird hier keine Notwendigkeit gesehen, eine gesetzliche Regelung einzuführen, die im Zweifel zu einem höheren bürokratischen Verwaltungs- bzw. Ermittlungsaufwand führen wird.

Darüber hinaus hat die Neuregelung auch Auswirkungen auf die Mandatsträger, die auf einem hinteren Listenplatz stehen und in den Gemeindevorstand gewählt wurden. Diese würden zum Zeitpunkt der Möglichkeit des Nachrückens in die Gemeindevertretung kein Recht mehr haben, zu entscheiden, ob sie in die Gemeindevertretung nachrücken möchten oder nicht. Dies ist nach diesseitiger Sicht nicht nachvollziehbar und es ist nicht erkennbar, wieso den Mandatsträgern insoweit die Wahlmöglichkeit genommen werden soll, zumal insbesondere auch die Länge der Kommunalwahlperioden es manchmal für die Fraktionen sinnvoll erscheinen lässt, hier einen Wechsel der Personen vorzunehmen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund sieht insgesamt keinen Regelungsbedarf und lehnt die vorliegende Neuregelung ab.

Zu Nr. 9. § 36a Abs. 1 S. 4 HGO:

Soweit sich aus der Begründung zu der gesetzlichen Neuregelung ergibt, dass die Änderung des § 36a HGO eine Reaktion auf die Zersplitterung in Kleinstgruppen/-fraktionen in großen Kommunalparlamenten darstelle, sehen wir diese Problematik in gleicher Weise bei den kleineren Städten und Gemeinden. Auch hier zeichnet sich eine zunehmende Fragmentierung der Kommunalparlamente ab und es steht zu befürchten, dass dies auch nach der nächsten Kommunalwahl vermehrt der Fall sein wird. Es ist deshalb aus Sicht der kleineren Städte und Gemeinden nicht einzusehen, dass bei den größeren Städten und Gemeinden künftig drei Mandatsträger für das Vorliegen einer Fraktion erforderlich sein sollen und bei den kleineren Städten und Gemeinden weiterhin an der Ein-Personen-Fraktion (§ 36b HGO) festgehalten wird. Hier besteht eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung und es ergeben sich auch aus der Begründung des Gesetzentwurfes keine Hinweise, wieso die künftige Regelung für die vorgeschlagene Erhöhung der Fraktionsmindeststärke lediglich für Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern gelten soll. Der Hessische Städte- und Gemeindebund fordert deshalb, die Ein-Personen-Fraktion gem. § 36b HGO abzuschaffen.



Zu Nr. 10. § 37 HGO:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund spricht sich für die Beibehaltung der jetzigen Regelung aus. Die Vorschrift des § 37 HGO beruht auf Art. 137 Abs. 1 GG, wonach nur gewählten Beamten und Angestellte, nicht aber Arbeitern, die gleichzeitige Wahrnehmung von Amt und Mandat gesetzlich verboten werden kann. Nach der jetzigen Regelung ist nicht auszuschließen, dass auch Angestellte nicht der Inkompatibilität unterliegen würden, wenn sie beispielsweise der Entgeltgruppe 8 angehören. Gerade bei kleineren und mittleren Kommunen ist eine nicht unerhebliche Zahl von Stellen, die unterhalb der Entgeltgruppe 9 liegen, zu verzeichnen, so dass hier ein größerer Bereich von Angestellten Mandatsträger sein könnte. Dieses wird gegen Art. 137 Abs 1 GG verstoßen und dem Sinn und Zweck der Inkompatibilität entgegen laufen, eine Vermischung von Mandat und Beschäftigung zu vermeiden.

Zu Nr. 11. § 42 Abs. 2 S. 2 HGO:

Die Regelung, dass Gemeindebedienstete künftig nicht mehr an Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses teilnehmen können, wird strikt abgelehnt. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat sich ausdrücklich bereits in seinem Forderungskatalog vom 15.04.2019 dafür ausgesprochen, dass es möglich sein soll, bei nicht öffentlichen Sitzungen Bedienstete hinzuzuziehen, um für Fragen und Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Die Gemeindevertretungen und auch ihre Ausschüsse nehmen nach herrschender Auffassung Verwaltungsaufgaben wahr und stellen keine echten Parlamente im rechtlichen Sinne dar, so dass sie auf das umfassende Fachwissen von Bediensteten auch in nicht öffentlichen Sitzungen zurückgreifen können sollten. Dies gilt im Besonderen für den Wahlvorbereitungsausschuss, der die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Wahl schaffen soll und insgesamt große Fehleranfälligkeiten im Hinblick auf das Verfahren bestehen. Dies gilt besonders, da gegen die sich anschließende Wahl gem. § 55 Abs. 6 HGO Widerspruch eingelegt werden kann und das gesamte Wahlverfahren, einschließlich des Verfahrens im Wahlvorbereitungsausschuss, der rechtlichen – und im Zweifel auch gerichtlichen – Überprüfung standhalten muss.

Zu Nr. 12. § 43 Abs. 1 HGO:

Die Neuregelungen stellen folgerichtige Regelungen im Hinblick auf die Änderung des § 37 HGO dar.

**Zu Nr. 13. § 45 Abs. 1 S. 1 HGO:**

Es wird insoweit auf die Ausführungen zu Nr. 1 (§ 4a HGO) verwiesen.

Zu Nr. 14. § 50 Abs. 2 S. 4 HGO:

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung entspricht einer Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, die dieser im Rahmen seines Forderungsschreibens vom 15.04.2019 erhoben hat und wird deshalb begrüßt. In der Neuregelung wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen.

Zu Nr. 15. § 52 Abs. 1 HGO:

Die Regelung, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Gemeindebedienstete zu nicht öffentlichen Sitzungen beiziehen kann, bedeutet, dass der Bürgermeister nur dann einen Gemeindebediensteten zu den Sitzungen beiziehen kann, wenn der Vorsitzende eingewilligt hat. Es ist also jeweils Voraussetzung, dass der Vorsitzende mit der Beiziehung eines Gemeindebediensteten einverstanden ist. Dies stellt eine Kompetenzverletzung des Bürgermeisters dar, da dieser gem. § 73 Abs. 2 S. 1 HGO Dienstvorgesetzter aller Beamten und der Arbeitnehmer der Gemeinde ist und damit entscheiden kann, welchen Sitzungen sie beiwohnen sollen. Mit dem Recht des Vorsitzenden, dies zu bestimmen, wird das Recht des Dienstvorgesetzten ausgehebelt werden.

Es ist Aufgabe des Gemeindevorstandes, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen und jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung Auskünfte zu erteilen (§ 59 HGO). Hierzu gehört insbesondere auch, fachlich fundiert zu den Angelegenheiten Stellung nehmen zu können, was es sehr oft erforderlich macht, dass auch Bedienstete hinzugezogen werden. Mit dem umfassenden Frage- und Anfragerecht der Gemeindevertretung muss das Recht des Gemeindevorstandes korrespondieren, sich des jeweiligen Sach- und Fachverständes der Gemeindebediensteten zu bedienen. Eine Ausgewogenheit im Sinne eines umfassenden Anfragerechts und der bestehenden Beantwortungspflicht wäre damit nicht mehr gegeben. Die Neuregelung stellt eine erhebliche Schwächung der hessischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dar und wird damit abgelehnt.

**Zu Nr. 16. § 60 Abs. 1 HGO:**

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass bei der Erstellung der Geschäftsordnung den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden soll. Diese Regelung greift aber in die kommunale Selbstverwaltung und Eigenständigkeit der Gemeinden ein, wonach es den Städten und Gemeinden selbst obliegen muss, wie sie ihre Geschäftsordnung aufstellen. Dabei ist davon auszugehen, dass auch andere Interessengruppen in der Geschäftsordnung entsprechend Berücksichtigung finden müssten. Hierzu gehören z. B. der Kreis der Menschen mit Behinderung oder ältere Mandatsträger.

Zu Nr. 17. § 61 Abs. 3 HGO:

Die geplante Neuregelung entspricht einer Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, die mit Schreiben vom 15.04.2019 erhoben wurde. Es ist bereits geübte Verwaltungspraxis, dass die Mandatsträger die Niederschriften elektronisch übermittelt bekommen. Eine Offenlegung der Niederschrift wird von den meisten Städten und Gemeinden nicht mehr praktiziert. Die Mandatsträger haben durch die elektronische Übermittlung Kenntnis von der Niederschrift erhalten. Dies kann Grundlage für eine evtl. zu erhebende Einwendung sein. Dabei wird auch als unschädlich angesehen, dass der Zeitpunkt der Einwendungsfrist gesetzlich nicht geregelt ist. Diese kann nach diesseitiger Sicht in der jeweiligen Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung festgelegt werden.

Zu Nr. 18. § 76 Abs. 2 S. 1 HGO:

Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 1 (§ 4a HGO) verwiesen.

Zu Nr. 19. § 82 Abs. 6 S. 1 HGO:

Die geplante Neuregelung entspricht einer Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, die mit Schreiben vom 15.04.2019 erhoben wurde. Ein sechsmaliges Tagen im Kalenderjahr ist in der Praxis bei den Ortsbeiräten häufig nicht festzustellen, so dass die Verpflichtung zum viermaligen Tagen zu begrüßen ist. Damit wäre gewährleistet, dass in jedem Quartal eine Sitzung stattfindet. Sofern die Notwendigkeit gegeben ist, eine weitere Sitzung durchzuführen, ist dies rechtlich unproblematisch möglich.

**Zu Nr. 20. § 84 HGO:**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund spricht sich bereits seit längerem für eine flexiblere Ausgestaltung der Beteiligung und Integration der ausländischen Einwohner aus. Die im Gesetz geregelte verpflichtende Vorgabe zur Einrichtung von Ausländerbeiräten ist vor dem Hintergrund einer Wahlbeteiligung von lediglich etwa 6 % landesweit nicht weiter zu rechtfertigen. Es stellt sich insgesamt die Frage der demokratischen Legitimation wie auch der Wahrnehmbarkeit der Arbeit in der Bevölkerung und es zeigt sich deutlich, dass andere und flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten zielführender sind. Insbesondere sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und nicht landesweit eine einheitlich Vorgabe zu machen. Zudem ist der enorme Aufwand der Kommunen für die Durchführung der Ausländerbeiratswahlen anzuführen, wie auch das Recht der kommunalen Selbstverwaltung, das für die von uns geforderte flexible Ausgestaltung spricht.

Insofern ist die jetzt vorgesehene Neuregelung ein erster Schritt in diese Richtung. Zwar wird den Kommunen nicht eine gänzliche freie Gestaltungsmöglichkeit zugebilligt, aber immerhin eine Möglichkeit eröffnet, dass auch auf anderem Wege die Interessen der ausländischen Einwohner gewahrt werden.

Zu Nr. 21. § 86 HGO:

Die gleichzeitige Durchführung der Ausländerbeiratswahlen mit den Kommunalwahlen wird im Hinblick auf eine zu wünschende Erhöhung der Wahlbeteiligung als sinnvoller Schritt angesehen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass für die Städte und Gemeinden der Aufwand für die Durchführung einer eigenständigen Wahl mit eigenen Wahllokalen erspart wird und somit nur einmal erforderlich ist. Zwar stellt die Kommunalwahl mit dem Wahlsystem des „Kumulierens“ und „Panaschierens“ hohe Herausforderungen an die Verwaltungen und die ehrenamtlichen Wahlhelfer, aber es ist davon auszugehen, dass es auch noch möglich sein wird, die Ausländerbeiratswahl mit durchzuführen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass das Ergebnis auch erst von den Auszählungswahlvorständen am Montag ermittelt werden kann.

Die geplante Neuregelung, wonach – wenn die Einrichtung eines Ausländerbeirats entfällt – die Gemeinde verpflichtet wird, für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit eine Integrations-Kommission zu bilden, wird abgelehnt. Diese Form der verpflichtenden Einführung einer Integrations-Kommission steht dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung entgegen und im Übrigen wird den Gemeinden so die Möglichkeit genommen, flexible Beteiligungsformen zu wählen.



Soweit der Gesetzentwurf die Verschiebung des Mindestaufenthaltes für das aktive sowie passive Wahlrecht regelt, wird auf die Ausführungen zu Nr. 6 (§ 30 HGO) und Nr. 7 (§ 32 HGO) verwiesen.

Zu Nr. 22. § 88 Abs. 2 HGO:

Die Neuregelung, dass der Ausländerbeirat sowie die Integrations-Kommission (§ 89 Abs. 3 S. 2 HGO – neu) Anträge an die Gemeindeverträge richten können, wird entschieden abgelehnt. Das Recht, Anträge zu stellen, ist neben dem Stimmrecht ein originäres Recht der Mitglieder der jeweiligen Gremien. Insofern würde eine Gleichstellung mit den Mandatsträgern erfolgen, die nach diesseitiger Sicht nicht zu rechtfertigen wäre. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass den Ortsbeiräten und anderen Beiräten ein entsprechendes Antragsrecht nicht zusteht. Gleiches gilt auch für die Kommission im Sinne von § 72 HGO. Diesen steht unstreitig kein Antragsrecht zu. Kommissionen stellen vielmehr um Hilfs- bzw. Beratungsorgane des Gemeindevorstandes dar. Hier steht zu befürchten, dass in Zukunft auch andere Gremien und Organe ein entsprechendes Antragsrecht für sich beanspruchen, was zu einer „Antragsflut“ führen könnte, womit eine Schwächung der Gemeindevertretung führen könnte. Die Motivation der Mandatsträger, sich für eine Kommunalwahl aufzustellen, wird sicherlich nicht gestärkt, wenn hier auch der Ausländerbeirat und die Integrations-Kommission mit Antragsrechten ausgestattet werden. Insgesamt steht auch zu befürchten, dass einseitige Partikularinteressen über den Weg des Antragsrechts verfolgt werden. Im Gegensatz zu den Mitgliedern des Ausländerbeirates haben die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit Rücksicht auf das Gesamtwohl der Gemeinde zu handeln (§ 35 Abs. 1 HGO) und keine Partikularinteressen zu vertreten.

Des Weiteren halten wir die Formulierung, dass die Ausländerbeiräte bzw. Integrations-Kommissionen „in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen“ anzuhören sind, für unbestimmt, was im Zusammenhang mit dem geplanten Antragsrecht zu Auslegungsschwierigkeiten und Streitfragen führen wird.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass vergleichbare Konstrukte auf Landes- oder Bundesebene nicht bekannt sind.

Zu Nr. 23. § 89 HGO:

Wir verweisen zunächst auf die Ausführungen zu Nr. 20 – 21.



Soweit geregelt werden soll, dass die Hälfte der Gewählten weiblichen Geschlechts sein soll, ist unklar, ob sich dies lediglich auf die sachkundigen Einwohner oder auf alle Mitglieder der Kommission bezieht.

Zudem fällt auf, dass eine Abweichung zum Wortlaut des § 12 Abs. 1 S. 2 KWG im Zusammenhang mit der Aufstellung von Wahlvorschläge gegeben ist. Hier ist geregelt, dass „nach Möglichkeit“ Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden sollen. Aus diesseitiger Sicht wird es schwierig sein, hier eine ausreichende Zahl von Vertretern weiblichen Geschlechts zu finden, was für die grundsätzliche Bildung der Integrations-Kommission wiederum kontraproduktiv wäre.

Soweit die sachkundigen Einwohner auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt werden sollen, ist unklar welche Interessenvertretungen hiermit gemeint sein sollen; dabei stellt sich auch die Frage, ob die entsprechenden Personen Mitglieder der Interessenvertretung sein müssen. Insgesamt ist unklar, was mit dem Begriff „Interessenvertretungen“ gemeint sein soll. Dies könnte beispielsweise auch der örtliche Stadtladen einer Kirchengemeinde sein, der sich für die Interessen ausländischer Mitbürger einsetzt.

Soweit der Vorsitz der Integrations-Kommission vom Bürgermeister gemeinsam mit einem von der Personengruppe der sachkundigen Einwohner gewählten Co-Vorsitzenden erfolgen soll, wird dies abgelehnt. Da es sich bei der Kommission um eine solche im Sinne des § 72 HGO handelt, gilt, wie bei den anderen Kommissionen auch, dass der Vorsitz von dem Bürgermeister oder ein von ihm bestimmten Beigeordneten alleine zu führen ist. Es besteht kein Grund, wieso diese Regelung bei einer Integrations-Kommission im Unterschied zu den anderen Kommissionen nicht gelten soll und es wird insgesamt kein sachlicher Grund für eine Differenzierung gesehen. Auch bei anderen Kommissionen, wie z. B. einer Verkehrskommission oder Gewerbekommission, sind Interessenvertreter berücksichtigt und nicht als Co-Vorsitzende tätig. Auch die Frage eines einheitlichen Auftretens der Kommission sowie des Darstellens der Kommissionsmeinung ist eine Doppelspitze kontraproduktiv, insbesondere wenn es abweichende Meinungen geben sollte. Streitigkeiten sind hier vorprogrammiert. Die Hessische Gemeindeordnung sieht in keinem Gremium bzw. Organ eine Co-Vorsitzenden-Funktion vor. Hier wird auch die Position des Bürgermeisters geschwächt.

Wegen des in § 89 Abs. 3 vorgesehenen Antragsrechts wird auf die Ausführungen zu Nr. 22 verwiesen.

**Zu Nr. 24. § 97 HGO:**

Wir begrüßen die beabsichtigte Aufhebung von § 97 Abs. 2 HGO.

Zu Nr. 26. §§ 112a und 112b HGO:

Die vorgeschlagenen Neuregelungen zum Gesamtabschluss sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Sinne einer weitergehenden Verwaltungsvereinfachung geändert werden.

Nach § 112 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 HGO in der aktuell geltenden Fassung ist der Jahresabschluss der Gemeinde zusammenzufassen u. a. mit dem nach Handels-, eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen der Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird. Laut Gesetzesbegründung zur Vorgängervorschrift des § 114s HGO sind hier in erster Linie Staatstheater, Kindertagesstätten nichtkommunaler Träger und kulturelle Einrichtungen von der Zwecksetzung der Vorschrift erfasst (LT-Drs. 16/2463 S. 58). Häufig stellen derartige Einrichtungen aber schon keine Jahresabschlüsse bezogen auf die konkrete Einrichtung auf. Nur bezüglich dieser Einrichtung ist in der Regel aber die Voraussetzung einer wesentlichen Sicherung der finanziellen Grundlage durch die Gemeinde erfüllt. Von daher besteht für die Vorschrift nach unserer Kenntnis kein nennenswerter Anwendungsbereich. § 112a Abs. 1 Nr. 6 HGO i. d. F. des Entwurfs kann daher entfallen.

Im Zusammenhang mit den Neuregelungen zur Verpflichtung, einen Gesamtabschluss aufzustellen, begrüßen wir grundsätzlich die vorgesehene Befreiungsmöglichkeit. Allerdings halten wir ausdrücklich an der im November 2018 gemeinsam mit unseren Schwesterverbänden erhobenen Forderung fest, eine Befreiung für sämtliche Städte und Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorzusehen. Dementsprechend wäre § 112b Abs. 1 HGO dahin zu ändern, dass die Einwohnerzahl von „20.000“ auf „50.000“ erhöht wird. § 112b Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs könnte dann entfallen.

In zeitlicher Hinsicht begrüßen wir zudem, dass nach § 112a Abs. 2 Satz 1 HGO die Pflicht zur Zusammenfassung spätestens ab 31.12.2021 eingreift.



Zu Nr. 30. § 131 HGO:

Zu § 131 in der nach Art. 1 Nr. 30 Buchst. a des Entwurfs vorgesehenen Fassung ist darauf hinzuweisen, dass § 131 Abs. 1 Satz 1 HGO keine Ausführungen zu „Eigenbetrieben“ enthält. Eine diesbezügliche Passage findet sich lediglich im Bereich der Regelungen des § 131 Abs. 2 HGO, die hier jedoch nicht gemeint sein dürften.

Aus unserer Sicht bedarf es einer entsprechenden Vorschrift allerdings auch nicht. Soweit in der Gesetzesbegründung das Ziel einer stärkeren Verzahnung der Aufgaben der Kommunalen Rechnungsprüfungsämter und der Überörtlichen Prüfung anbelangt, ist darauf zu verweisen, dass die angesprochenen Prüfungsinstitutionen einen intensiven, kollegialen fachlichen Austausch pflegen, u. a. in der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der drei kommunalen Spitzenverbände.

Sollte das Regelungsvorhaben in § 131 Abs. 1 und 3 HGO umgesetzt werden, kommt auf die kommunalen Rechnungsprüfungsämter ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand zu. Angesichts der zunehmend von einem Aufstellungs- sich zu einem Prüfungstau geprägten Gegebenheiten bei den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern regen wir hier dringend mindestens die Einräumung einer mehrjährigen Übergangsfrist ein, um zunächst prioritär eine schnellstmögliche Jahresabschlussprüfung zu gewährleisten.

Insgesamt ist festzustellen, dass einige Änderungen, die der Hessische Städte- und Gemeindebund im Rahmen seines Forderungskataloges vom 15.04.2019 erhoben hat, erfüllt wurden. Dennoch sehen wir aber nach wie vor weitergehenden Novellierungsbedarf und möchten insoweit nachfolgende Änderungsvorschläge nochmals unterbreiten:

§ 7 HGO: Streichung der Hinweisbekanntmachung

Nach einer Untersuchung des Hessischen Statistischen Landesamtes ist die Internetpräsenz hoch, 89 % aller Hessen ab 10 Jahren nutzen das Internet. Demgegenüber hat der Verbreitungsgrad der Zeitungen drastisch abgenommen. Die Notwendigkeit einer Hinweisbekanntmachung in der Zeitung vor einer förmlichen öffentlichen Bekanntmachung im Internet besteht damit nicht mehr.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich der interessierte Bürger im Internet auf der entsprechenden Homepage der Kommune informiert.



Die Hinweisbekanntmachung führt darüber hinaus zu einer Zeitverzögerung bei den öffentlichen Bekanntmachungen, die insbesondere im Bereich der Wahlen ungünstig ist. Sie ist im Übrigen nicht mit unerheblichen Kosten für die Kommunen verbunden, die vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht zu rechtfertigen sind. Nach diesseitiger Sicht wäre es ausreichend, wenn die öffentliche Bekanntmachung alleine durch Einstellung im Internet erfolgt. Die gesetzliche Voraussetzung der Hinweisbekanntmachung stellt für viele Städte und Gemeinden eine Hürde dar, sich gegen eine Internetbekanntmachung zu entscheiden.

§ 27 Abs. 1 HGO: Änderung des Abrechnungsverfahrens bei Verdienstausschlag; einheitlicher Höchstbetrag nur für Selbständige

Die Abrechnung des Verdienstausschlages von ehrenamtlichen Mandatsträgern sollte direkt zwischen der Kommune und dem Arbeitgeber erfolgen, wie dies auch in der Praxis häufig bereits geschieht. Eine vergleichbare Regelung, wie z. B. § 11 Abs. 8 HBKG wäre wünschenswert. Die derzeitige Regelung, dass die ehrenamtlich Tätigen ihren Verdienstausschlag gegenüber der Kommune geltend machen müssen, führt für sie zu Nachteilen bei den Sozialversicherungsträgern, da insoweit keine Fortzahlung durch den Arbeitgeber erfolgt und eine unmittelbare Einzahlung durch den Arbeitnehmer nicht bzw. nur schwer möglich ist.

In § 27 Abs. 1 HGO sollte zudem klargestellt werden, dass sich der einheitliche Höchstbetrag pro Stunde, der in der Entschädigungssatzung festgelegt werden kann, nur auf selbständig Tätige bezieht. Die derzeitige Regelung wird teilweise so ausgelegt, dass hiervon auch die Mandatsträger umfasst sind, die Aufwendungen wegen der Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten geltend machen. Hintergrund der Regelung war aber, vornehmlich erhöhte Forderungen begrenzen zu können. Dies war und ist eher bei Selbständigen zu verzeichnen.

§ 38 HGO: Reduzierung der Größe der Gemeindevertretung durch gesetzliche Mehrheit

Ein Vergleich mit anderen Bundesländern (z. B. Baden-Württemberg) zeigt, dass die Zahl der Gemeindevertreter in den Gemeindevertretungen in Hessen etwa 20 % höher ist. Darüber hinaus ist in Hessen ein zusätzliches Organ, der Gemeindevorstand, vorhanden, der weitere Mandatsträger aufweist. Im Übrigen ist der seinerzeitige Grund für



die großen „Parlamente“, die Durchführung der Gebietsreform, entfallen, da die Städte und Gemeinden mittlerweile zusammengewachsen sind.

Aus diesem Grund sollte die hohe Hürde zur Verkleinerung in § 38 Abs. 2 HGO, die eine Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter vorsieht, auf die gesetzliche Mehrheit abgesenkt werden.

§ 39a HGO: Verlängerung der Wahlzeit der Bürgermeister auf 8 Jahre

Eine Verlängerung der Amtszeit der Bürgermeister auf 8 Jahre wird für sinnvoll gehalten, um Bewerber zu finden, die sich für das Amt aufstellen lassen. Es zeigt sich, dass sich viele Bewerber von der Durchführung eines Direktwahlkampfes sowie der sich anschließenden Direktwahl abschrecken lassen. Hierzu wären sie eher bereit, wenn sie für eine längere Wahlperiode im Amt wären.

§ 52 HGO: Heilungsregelung bei Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip

Es bestehen oftmals erhebliche Rechtsunsicherheiten, ob bei einem Gegenstand, der zur Beratung auf der Tagesordnung steht, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Hier ist eine umfassende Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Transparenz der Entscheidung sowie dem Recht des Einzelnen auf Persönlichkeits- und Datenschutz vorzunehmen. Aufgrund der bestehenden Klagemöglichkeit der einzelnen Mandatsträger (Hess. VGH, HSGZ 2009, S. 249) wäre es hier sinnvoll, eine Heilungsregelung entsprechend der Regelung bei Verstößen wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 Abs. 6 HGO vorzusehen. Damit würde die weitreichende Rechtsfolge einer Unwirksamkeit des Beschlusses vermieden. Die Thematik hat insbesondere auch wegen der Datenschutzgrundverordnung an zusätzlicher Brisanz gewonnen.

§ 55 Abs. 4 HGO: Präzisierung der anzuwendenden Vorschriften des KWG bei mittelbaren Wahlen

Es besteht nach wie vor Rechtsunsicherheit bei den Städten und Gemeinden, welche Vorschriften des KWG bei mittelbaren Wahlen konkret Anwendung finden sollen, wie z. B. die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen, die öffentlichen Bekanntmachungen etc.. Hier ist dringend eine Klarstellung erforderlich. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn in § 55 Abs. 4 HGO im Einzelnen aufgeführt würde, welche Paragraphen des KWG bei mittelbaren Wahlen Anwendung finden.



§ 63 Abs. 2 HGO: Verlängerung der Beanstandungsfrist auf 2 Wochen

Ein dringender Wunsch der Praxis ist es, die Beanstandungsfrist auf zwei Wochen zu verlängern. Innerhalb der jetzt normierten Einwochenfrist ist eine rechtlich fundierte Prüfung und Erstellung eines Verwaltungsaktes schwierig, da es sich oftmals um komplexere Rechtsmaterien handelt, die auch die Hinzuziehung von externen Beratern erforderlich macht. Eine Verlängerung der Beanstandungsfrist würde damit auch voreilige Beanstandungen und eine mögliche verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung vermeiden und einer konsensualen Einigung zuträglich sein.

Artikel 2

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen im Wesentlichen den Änderungen, die im Rahmen der Hessischen Gemeindeordnung erfolgen sollen, so dass insoweit auf die Ausführungen in Artikel 1 verwiesen wird.

Artikel 3

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nr. 1. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LWG:

Es wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 6. (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HGO) verwiesen.

Zu Nr. 2. § 4 LWG:

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 7. (§ 32 Abs. 1 S. 1 HGO) verwiesen.

Zu Nr. 3. § 15 Abs. 5 LWG:

Gemeinden sollen künftig für die Vorbereitung der Kommunalwahlen die Möglichkeit erhalten, zum Zwecke der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Auskunft von den Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts darüber zu erhalten, welche Bedienstete im Gebiet der entsprechenden Gemeinde wohnen.

Es wird begrüßt, dass eine Rechtsgrundlage für die Weitergaben der Daten geschaffen wird, um damit den Vorgaben des Datenschutzrechtes Rechnung zu tragen.

**Zu Nr. 4. § 22 Abs. 4 LWG:**

Insgesamt wird die Festlegung einer Zeitspanne für die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Landtagswahl durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aus Gründen der Rechtssicherheit positiv gesehen. Nicht verständlich ist jedoch, wieso die Frist erheblich länger sein soll als die vorgesehene Aufstellungsfrist im Rahmen der Kommunalwahlen (§ 12 Abs. 1 S. 2 KWG – neu). Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der gleichen Dauer der Legislaturperioden.

Zu Nr. 5. § 24 Abs. 1 S. 2 LWG:

Die geplante Neuregelung stellt eine folgerichtige Änderung dar.

Zu Nr. 6. § 41 Abs. 1 LWG:

Es ist zu begrüßen, dass im Falle der Feststellung einer Verfassungswidrigkeit einer Partei oder deren Teilorganisationen durch das Bundesverfassungsgericht nunmehr klar geregelt wird, dass auch nachrückende Bewerber und Ersatzbewerber ihre Anwartschaft, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Teilorganisation erworben wurde, ihr Mandat verlieren.

Artikel 4 Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

Zu Nr. 1. § 6 Abs. 5 KWG:

Hier wird auf die Ausführungen zu Art. 3 Nr. 3 (§ 15 Abs. 5 LWG – neu) verwiesen.

Zu Nr. 2. § 6b Abs. 1 S. 2 KWG:

Hier handelt es sich um eine folgerichtige Änderung.

**Zu Nr. 3. § 11 Abs. 1 S. 2 KWG:**

Soweit mit der Änderung klargestellt werden soll, dass sich nicht nur die Namen der Parteien oder Wählergruppen unterscheiden müssen, sondern auch deren Kurzbezeichnungen, ist dies zu begrüßen, da die Parteien und Wählergruppen im Wesentlichen durch ihre Kurzbezeichnung in der Öffentlichkeit auftreten.

Zu Nr. 3. § 12 Abs. 1 S. 2 KWG:

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 3 Nr. 4 § 22 Abs. 4 LWG – neu verwiesen, wobei die vorgesehene Zeitspanne als angemessen angesehen wird.

Zu Nr. 5. § 14 KWG:

Die geplante Neuregelung, dass das Fehlen der Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Einreichungsschluss des Wahlvorschlags diesen ungültig macht, lehnen wir ab. Aus diesseitiger Sicht sollten weitestgehende Heilungsmöglichkeiten erhalten bleiben, damit gewährleistet ist, dass die Wahlvorschlagsträger ihre Listen besetzen können und somit weiterhin sichergestellt ist, dass in ausreichender Zahl Gemeindevertreter vorhanden sind. Dabei ist festzustellen, dass im Bereich des Ehrenamts und der Wahlvorschlagsträger oftmals generell unzureichende Kenntnis über das Verfahren im Vorfeld der Wahl besteht.

Zu Nr. 6. § 22 Abs. 6 KWG:

Die vorgesehene Ergänzung der Regelung, dass bei der Berechnung des endgültigen Wahlergebnisses auch Bewerber unberücksichtigt bleiben, die vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bzw. vor Beginn der Wahlzeit auf ihre Anwartschaft und damit auf ein Mandat verzichtet haben, ist nachvollziehbar und zu begrüßen.

Zu Nr. 7. § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG:

Soweit geregelt werden soll, dass künftig ein Verlust der Rechtstellung eines Gemeindevertreters immer dann eintreten soll, wenn eine Voraussetzung der jederzeitigen Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter wegfällt oder eine Inkompatibilität eintritt und es dabei nicht entscheidend sein soll, wann eine der Voraus-



setzungen fehlt bzw. wann ein Hinderungsgrund eintritt, ist dies abzulehnen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass der Wahlleiter fortwährend zu prüfen hat bzw. im Falle des Nachrückens darlegen muss, dass eine jederzeitige Wählbarkeit gegeben war. D. h. kurzfristige Umzüge, wie sie z. B. bei Trennungen etc., die in der Praxis oftmals vorkommen, würden zu einem Verlust der Rechtstellung führen. Für die Frage der Wählbarkeit sollte der Zeitpunkt der jeweiligen Feststellung durch den Wahlleiter entscheidend sein, da dies den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Dies ist auch im Sinne des Rechtsstaatsgebots, da die entsprechende Person ursprünglich den Sitz erworben hat und, sofern sie wieder im Wahlbezirk wohnt bzw. die Inkompatibilität wieder weggefallen ist, die ursprüngliche Wählbarkeitsvoraussetzung wieder gegeben ist. Es ist damit die ursprüngliche Rechtslage eingetreten und der Wählerwille wird in gleicher Weise berücksichtigt.

Im Übrigen wird es für die Verwaltungen nicht zu leisten sein, hier lückenlose Dokumentationen bzw. „historische Betrachtungsweisen“ im Rahmen der Amtsermittlung durchzuführen, da die Nachrücker nicht über ihre Lebensverhältnisse Auskunft geben müssen. Die Regelung widerspricht auch einer Stärkung und Förderung des Ehrenamtes, was nach den Aussagen des Koalitionsvertrages von der Landesregierung beabsichtigt ist. Wir bitten dringend, diese Regelung noch einmal zu überdenken.

Zu Nr. 8. § 35 Abs. 1 KWG:

Hier wird auf die Ausführungen zu Art. 3 Nr. 6 § 41 Abs. 1 LWG verwiesen.

Zu Nr. 9. § 59 KWG:

Da sich zukünftig die Wahlzeit der Ausländerbeiräte nach der Wahlzeit der Gemeindevertretungen richtet und die Wahl gleichzeitig mit der Wahl der Gemeindevertreter durchgeführt werden soll, ist die Regelung folgerichtig.

Zu Nr. 10. § 60 KWG:

Es ist zu begrüßen, dass die Aufgaben der Wahlorgane für die Ausländerbeiratswahl von den Wahlorganen für die Gemeindewahl wahrgenommen werden sollen und nicht gesonderte Wahlorgane gebildet werden müssen.

**Zu Nr. 11. § 63a KWG:**

Die Möglichkeit der Verbindung der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk mit der Ermittlung der Ergebnisse anderer Wahlbezirke wird vor dem Hintergrund der geringen Wahlbeteiligung bei den Ausländerbeiratswahlen in den vergangenen Jahren begrüßt.

Zu Nr. 12. § 68a KWG:

Die Übergangsvorschrift für Direktwahlen ist zu begrüßen.

Ergänzend zu den vorgesehenen Änderungen ist für den Bereich des KWG noch Folgendes vorzutragen:

Neuregelung des Stimmzettelmusters für den Bürgerentscheid (§ 56 KWG bzw. § 27 KWO)

Soweit in § 56 KWG geregelt ist, dass neben der Fragestellung Zusätze unzulässig sind, ist anzumerken, dass das Vordruckmuster gem. §§ 76, 27 KWO neben der Fragestellung den „Gegenstand des Bürgerentscheids“ vorsieht und dieser formuliert werden muss. In diesem Zusammenhang kommt es in der Praxis oftmals zu Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Vertrauenspersonen, in welcher Form der Gegenstand zu formulieren ist. Zum Teil wird der Gegenstand des Bürgerentscheids von den Initiativen bereits einseitig vorformuliert und für die Gemeinden stellt sich die Frage, ob dies entsprechend zu übernehmen ist oder ob eine neutrale Formulierung gewählt werden kann. Die Rechtsprechung ist insoweit klar, geht aber im Zweifel davon aus, dass die „Zielrichtung“ des Bürgerentscheids entscheidend ist. Da § 56 KWG regelt, dass Zusätze unzulässig sind, würden wir es sehr begrüßen, wenn entweder in § 56 KWG noch einmal ein deutlicher Hinweis erfolgt, dass der Stimmzettel alleine die zu entscheidende Frage enthalten darf oder wenn im Vordruckmuster der „Gegenstand des Bürgerentscheids“ gestrichen würde und alleine der Text der zu entscheidenden Frage abgedruckt würde.



Artikel 5 – Artikel 27

Hier handelt es sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen in Art. 1 Nr. 1, so dass insoweit auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Artikel 28 Zuständigkeitsvorbehalt

Die Regelung ermächtigt die zuständigen Stellen, die entsprechenden Rechtsverordnungen an die vorgesehenen Änderungen anzupassen, so dass sie deshalb zu begrüßen ist.

Artikel 29 Inkrafttreten

Die Übergangsregelung ist zu begrüßen. Es sollte den neuen „Kommunalparlamenten“ obliegen, die Gestaltung ihrer Geschäftsordnung neu und eigenständig zu überdenken. Im Übrigen ist es damit auch für den Hessischen Städte- und Gemeindebund möglich, den neuen „Kommunalparlamenten“ eine neue Mustergeschäftsordnung an die Hand zu geben, die auch die vorgesehenen Aspekte berücksichtigen kann.

Auch wird begrüßt, dass die Regelung über die Aufstellungsfristen erst bei künftigen Kommunalwahlen gelten soll. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die derzeitigen Vorschlagsträger nicht in Kenntnis der neuen Rechtslage sind und dies auch in der Schnelle nicht kommuniziert werden kann.

Das Gesetzgebungsverfahren nehmen wir zum Anlass auf eine für die hessischen Städte und Gemeinden grundsätzliche Problematik im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit erneut hinzuweisen, da diese von erheblicher Brisanz für die interkommunale Gemeinschaftsarbeit ist.

KGG und Umsatzsteuer

Der Hessische Landtag hat ausweislich der Darstellung in der Internetpräsenz desselben am 11. 12. 2019 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer Rechtsvorschriften (LT-Drucks. 20/1088) beschlossen. Das Gesetz sieht u.a. vor, dass der Zweckverband seine Aufgaben mit eigenen Bediensteten oder mit Bediensteten der Verbandsmitglieder wahrnimmt (§ 17 Abs. 2 KGG



n.F.). Mit der Vorschrift bezweckt der Gesetzgeber ausdrücklich eine landesgesetzliche Regelung zur Ausfüllung von § 2b Abs. 3 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG, LT-Drucks. 20/1088 S. 11).

Nach den in den zurückliegenden Monaten eingegangenen Rückmeldungen aus unseren Mitgliedsstädten und -gemeinden erfolgen kommunale Kooperationen jedoch häufig auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Daher müsste zur Unterstützung und umsatzsteuerrechtlichen Absicherung von Personalüberlassungen auch in diesen Kooperationsformen eine entsprechende Anwendbarkeit von § 17 Abs. 2 KGG n.F. geregelt werden.

Hierfür böte sich m.E. eine Anfügung an § 24 Abs. 2 KGG an, der um einen zweiten Satz zu ergänzen wäre:

„Die Gemeinde, die Aufgaben nach Abs. 1 in ihre Zuständigkeit übernimmt oder durchführt, erfüllt diese Aufgaben mit eigenen Bediensteten oder Bediensteten der übrigen Beteiligten.“

Mit einer derartigen landesgesetzlichen Regelung würden Personalüberlassungen zwischen Kommunen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage dem Wettbewerb entzogen.

Insgesamt würden wir es sehr begrüßen, wenn unsere Änderungsvorschläge und Anregungen Berücksichtigung fänden. Wir können Ihnen versichern, dass die Änderungsvorschläge dem breiten Wunsch unserer Mitgliedsstädte und -gemeinden entsprechen.

An dem Termin zur mündlichen Anhörung, am 06.02.2019 werden wir teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Heger
Geschäftsführer